



10 TIPPS FÜR DIE RICHTIGE PENSIONS-KASSE

08/17

FÜR DEN ARBEITGEBER

1. Die Wahl des Vorsorgemodells (Vollversicherung versus teilautonome Lösung)

Die Anlagestrategien zwischen den einzelnen Vorsorgemodellen unterscheiden sich enorm. Bei den Vollversicherten steht die Sicherheit im Vordergrund, ein sogenannter Deckungsgrad existiert nicht. Der Aktienanteil liegt üblicherweise bei $\pm 5\%$. Der Grossteil des Vermögens wird in Obligationen angelegt. Nebst höheren Kosten sind bei den Vollversicherten mit massiv tieferen Renditen und Verzinsungen zu rechnen (Sicherheit zu Lasten Verzinsung).

Innerhalb der teilautonomen Lösungen gibt es ebenfalls unterschiedliche Vorsorgemodelle. Bei den teilautonomen Lösungen liegt der Aktienanteil typischerweise zwischen 25% bis 50% je nach Vorsorgemodell und gewählter Vorsorgeeinrichtung. Bei einer teilautonomen Lösung ist grundsätzlich mit einer höheren Rendite und somit mit einer höheren Verzinsung der Altersguthaben zu rechnen. Die Rendite und die Verzinsung des Altersguthaben ist unter anderem von der Anlagestrategie der Pensionskasse abhängig.

2. Finanzielle Risiken bei der Wahl der Pensionskasse

Bei den Vollversichertenlösungen gewährt die Vorsorgeeinrichtung eine 100%-Garantie auf den Altersguthaben der Versicherten. Somit besteht auch bei schlechter Wetterlage an den Finanzmärkten keine Ausfinanzierungspflicht für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer. Der «Deckungsgrad» für die angeschlossene Firma entspricht somit immer 100% infolge der gewährten Kapitalgarantie der Vorsorgeeinrichtung.

Wie wichtig ist der Deckungsgrad bei teilautonomen Lösungen? Die Höhe des Deckungsgrades gibt an, wie hoch die Über- oder Unterdeckung einer Pensionskasse ist ($\pm 100\%$). Infolge der vermehrten Anlagen im Aktienmarkt besteht ein höheres Risiko einer Unterdeckung. Bei langfristiger und massiver Unterdeckung können beispielsweise Sanierungsbeiträge für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer erhoben werden. Bei Vertragsabgang in Kombination mit einer Unterdeckung, oder bei einer Teilliquidation, kann eine Ausfinanzierungspflicht dieser Unterdeckung entstehen.

3. Kennzahlen

Die Kennzahlen bei den Pensionskassen sind zu analysieren. Bei den teilautonomen Vorsorgeeinrichtungen ist der Fokus insbesondere auf den Deckungsgrad, das Anlagevolumen, die Performance und die Verzinsungen der letzten Jahre sowie das Verhältnis der Rentner

zu den aktiven Versicherten zu legen. Umso besser diese Zahlen sind, desto gesünder steht die Pensionskasse da. Nicht ausser Acht zu lassen ist der Umwandlungssatz bei einem älteren Mitarbeiterbestand.

4. Vertragsdauer

Üblich sind Anschlussverträge mit einer Vertragsdauer von drei bis maximal fünf Jahren. Verträge mit längerer Vertragsdauer sind zu meiden. Wenn der Vertrag ausläuft, kann dieser auch stillschweigend jeweils um ein Jahr verlängert werden. Die Kündigungsfrist eines

Pensionskassenvertrages beträgt normalerweise sechs Monate. Auf Anfrage kann die Frist mit entsprechender Begründung in der Regel auf 3 Monate verkürzt werden (Kündigungsfristverkürzung).

5. Zusätzliche Kosten bei Vertragsauflösungen

Die Auflösung einer Pensionskasse ist mit grossem Aufwand für alle Beteiligten verbunden. Daher werden von den Vorsorgeeinrichtungen oftmals Auflösungskosten in Rechnung gestellt. Die Vertragsauflösungskosten unterscheiden sich von Pensionskasse zu Pensionskasse.

Die Kosten für die Vertragsauflösung sind vor einem Wechsel zu prüfen. Zudem gilt zu klären, ob noch weitere Kosten, wie beispielsweise ein Zinsrisikoabzug, die Ausfinanzierung von Rentnern oder eine Ausfinanzierung einer Unterdeckung anfallen.

6. Kündigung

Die Pensionskasse muss richtig gekündigt werden. Eine Kündigung lediglich durch die zeichnungs-berechtigten Arbeitgeber und / oder durch die Vorsorgekommission reicht nicht mehr aus. Das Personal muss vorgängig über einen allfälligen Wechsel der Vorsorgeeinrichtung informiert werden. Zudem können die Mitarbeiter bei einem geplanten Wechsel der Pensionskasse mit-

bestimmen. Es ist auf eine ausreichende Dokumentation zu achten. Die bestehende Pensionskasse verlangt meist entsprechende Bestätigungen über einen ausreichenden Einbezug der Mitarbeiter. Ohne eine solche Bestätigung wird die bestehende Vorsorgeeinrichtung die Kündigung nicht akzeptieren.

FÜR DEN ARBEITNEHMER

7. Hinterlassenenrente und Todesfallkapital

Der Umfang und die Höhe der versicherten Leistungen unterscheiden sich von Arbeitgeber zu Arbeitgeber. Die versicherten Leistungen werden durch die Vorsorgekommission bestimmt. Die Details über die Höhe der versicherten Leistungen sind im Vorsorgeplan zu finden. Die Anspruchsvoraussetzungen für einen allfälligen Leistungsanspruch sind im Pensionskassenreglement geregelt. Gemäss Gesetz ist eine Hinterlassenenrente an den hinterbliebenen Partner (Konkubinatspartner) nicht vorgesehen.

Viele Pensionskassen gewähren aber auch Leistungen an den hinterbliebenen Partner. Die Leistungsvoraussetzungen für einen allfälligen Leistungsanspruch sind auch hier abhängig von der gewählten Pensionskasse. Das Reglement gibt Auskunft über die Voraussetzungen. Einige Arbeitgeber versichern ein zusätzliches Todesfallkapital für ihre Mitarbeiter über die Pensionskasse. Meist wird im Reglement der Pensionskasse eine Begünstigungsordnung vorgegeben. Teilweise kann von dieser abgewichen werden.

8. Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse

Die Altersleistungen können mit freiwilligen Einkäufen in die Pensionskasse erhöht werden. Wenn die Invaliden- und Todesfallleistungen vom Endaltersguthaben abhängig sind, werden diese durch einen freiwilligen Einkauf ebenfalls erhöht. Falls die Risikoleistungen in Abhängigkeit vom versicherten Lohn definiert wurden, gilt es zu prüfen, ob die freiwilligen Einkäufe im Todesfall zusätzlich zur Auszahlung gelangen (Einkauf mit Rückgewähr). Bei einem Pensionskassen- oder Arbeitgeberwechsel kann es vorkommen, dass die

aktuelle Handhabung nicht mehr gilt. Bei einem solchen Wechsel empfiehlt es sich daher die Regelung der neuen Pensionskasse zu prüfen. Allenfalls können Belege nachgereicht werden, damit die vergangenen Einkäufe auch bei der neuen Vorsorgeeinrichtung im Todesfall zusätzlich zur Auszahlung gelangen. Zu beachten gilt, dass bei freiwilligen Einkäufen das Vorsorgekapital aus steuerlichen Gründen normalerweise für drei Jahre gesperrt ist und während dieser Zeit kein Kapitalbezug zugelassen wird.

9. Wohneigentumsförderung (WEF)

Pensionskassengelder können für selbstbewohntes Wohneigentum verwendet werden. Mit einem Bezug aus der Pensionskasse verringert sich die Altersrente. Es gilt zu prüfen, ob die verringerte Altersrente aus der Pensionskasse zusammen mit der AHV-Altersrente im Alter ausreicht, um den Lebensstandard fortzusetzen. Eine Rückzahlung des WEF-Vorbezuges kann bis zur

Pensionierung getätigt werden. Ein Vorbezug kann unter Umständen auch einen Einfluss auf die versicherten Risikoleistungen haben. Dies hängt davon ab, ob die Risikoleistungen in Abhängigkeit vom angesparten Altersguthaben oder in Abhängigkeit vom versicherten Lohn definiert wurden.

10. «Rente oder Kapital» im Alter

Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der Pensionierungsplanung lohnt sich. Im Zentrum der Pensionierung steht oft die Frage, ob das Pensionskassenguthaben als lebenslange Rente oder als einmalige Kapitalzahlung bezogen werden soll.

Auch eine Mischform zwischen Rente und Kapital ist meist möglich. Viele Faktoren wie die familiäre und finanzielle Situation, die Höhe des Umwandlungssatzes, sowie der Gesundheitszustand haben einen Einfluss auf diesen Entscheid.